

Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient

Vertraglich geregelte Abtretungsverbote unwirksam

Vertraglich vereinbarte Abtretungsverbote sind unwirksam, soweit sie Forderungen umfassen, die dem gesetzlichen Forderungsübergang nach § 194 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterliegen. Das Landgericht Freiburg bestätigte den Forderungsübergang an Versicherer trotz entgegenstehender Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Patient.

Zahnärzte sehen sich gelegentlich mit Honorarrückforderungen konfrontiert. Nicht selten kommt es vor, dass diese nicht von den Patienten, sondern von deren Versicherern geltend gemacht werden, die sich die Forderungen der Patienten haben abtreten lassen.

Der Hintergrund ist in der Regel, dass Rechnungsfehler bei der Privatliquidation oft erst den Versicherern auffallen, da sie – im Gegensatz zu den Patienten – die erforderliche Sachkunde besitzen, Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Fehler wird also erst dann entdeckt, wenn der Patient die Rechnung bereits in voller Höhe gezahlt hat.

Um den Patienten Auseinandersetzungen mit den Zahnärzten zu ersparen, zahlen die Versicherer dem Patienten das zu viel gezahlte Honorar zurück, lassen sich den Honorarrückzahlungsanspruch abtreten und versuchen anschließend, die Forderung bei dem betroffenen Zahnarzt durchzusetzen. Einige Zahnärzte empfanden dieses Vorgehen als Einmischung in fremde Angelegenheiten und gingen deshalb dazu über, mit ihren Patienten Abtretungsverbote zu vereinbaren, die es ihnen untersagten, sämtliche Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis an Dritte abzutreten.

Dies war problematisch, da § 194 Abs. 2 VVG in Verbindung mit § 86 VVG einen gesetzlichen Forderungsübergang vorsieht. Dort heißt es:

§ 194 Abs. 2 VVG:

(2) Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags Erstattungsleistungen erbracht hat, ist § 86 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 86 Abs. 1 VVG:

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versi-

cherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Das Landgericht Freiburg hat in einem Urteil entschieden, dass der gesetzlich geregelte Forderungsübergang nach § 194 Abs. 2 VVG nicht durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Leistungsträger (z. B. einem Zahnarzt) und Leistungsnehmer (z. B. einem Patienten) ausgeschlossen werden kann.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass zwar grundsätzlich ein vertragliches Abtretungsverbot auch einen gesetzlichen Forderungsübergang verhindern könne, es sich mit § 194 Abs. 2 VVG jedoch um eine spezialgesetzliche Regelung handele, die den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen

Gesetzbuches (BGB) vorgehe. Der Gesetzgeber habe mit der Aufnahme des § 194 Abs. 2 VVG auf Forderungen der Versicherten und des Ombudsmannes reagiert, gebührenrechtliche Streitigkeiten möglichst ohne Beteiligung der Patienten zu klären.

Haben Leistungsträger unrechtmäßig abgerechnet, stehen den Patienten bzw. Versicherten gegen diese ein Bereicherungsanspruch zu. Aufgedeckt würden Fehler in der Liquidation jedoch in der

Regel erst vom Versicherer, der dann im Interesse seiner Kunden den Rückforderungsanspruch geltend mache. Nach früherer Rechtslage sei eine entsprechende Abtretungserklärung erforderlich gewesen, was jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand erforderte, insbesondere in den Fällen, in denen der Leistungserbringer gegenüber einer Vielzahl von Versicherungsnehmern falsch abgerechnet habe. Sinn und Zweck der Neuregelung sei es daher, aufwendige und umständliche Abtretungskonstruktionen mit Versicherungsnehmern zu vermeiden. Die Vorschrift des § 194 Abs. 2 VVG greife deshalb gerade in den Fällen ein, in denen die Versicherungsnehmer Leistungen über das geschuldete Entgelt hinaus an den Leistungserbringer bezahlt haben. Diesen gesetzgeberischen Absichten würde es diametral entgegenstehen, wenn es den Ärzten möglich wäre, die Abtretung von Rückerstattungsansprüchen wegen überhöhter Rechnungen im Vorhinein auszuschließen.

Landgericht Freiburg, Urteil vom 08.12.2011, Az. 3 S 306/10

Janne Jacoby, ZÄK Referat Berufsrecht

*Haben Leistungsträger
unrechtmäßig abgerechnet,
steht den Patienten
bzw. Versicherten
gegen diese ein
Bereicherungsanspruch zu.*